

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Rechtliche Regelungen beim Home-Office von Grenzgängern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Arbeitnehmer aus den angrenzenden Nachbarländern täglich zur Arbeit nach Baden-Württemberg kommen, jedoch im ausländischen Grenzgebiet ihre ständige Wohnstätte innehalten („Grenzgänger“);
2. wie sich die Situation der Grenzgänger rechtlich derzeit mit den coronabedingten Einschränkungen darstellt, wenn diese dem Infektionsschutz wegen im Home-Office in ihrem Wohnsitzland arbeiten, anstatt im eigentlichen Arbeitsland;
3. welche rechtlichen Problematiken sich bezüglich Betriebsstättenrisiko, zusätzlichen Meldepflichten und einer eventuellen Doppelbesteuerung ergeben, wenn Grenzgänger coronabedingt dauerhaft im Home-Office im Wohnsitzland arbeiten;
4. ob sie über Informationen verfügt, wie lange die coronabedingte Aussetzung der 45-Tage-Regelung zukünftig weiterhin aufgehoben werden wird;
5. wie sie zu einer generellen Aufhebung der Regelung steht, besonders im Kontext der zunehmenden Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt sowie der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen;
6. ob sie beabsichtigt, sich für eine Aussetzung der 45-Tage-Regelung auch nach Aufhebung der coronabedingten Einschränkungen einzusetzen;
7. warum das Modell der Krankenversicherung, nach welchem laut EU-Regelung ein Grenzgänger unabhängig von der 45-Tage-Limitierung in dem Land versichert sein muss, in welchem er arbeitet, nicht auch auf die anderen Sozialversicherungen erweitert wird;

8. inwiefern sie eine Möglichkeit sieht, die Rahmenbedingungen für die Betriebsstättenverordnung zwischen Deutschland und den Nachbarländern zu überarbeiten, um Verbesserungen bezüglich der Ertragssteuerpflicht und den Meldepflichten bei Versicherungen zu bewirken;
9. was das Land derzeit in Richtung Bund tut, um das Thema der rechtlichen Regelungen beim Home-Office von Grenzgängern voranzutreiben;
10. welche Maßnahmen seitens der Landesregierung zeitnah und bürokratisch unkompliziert ergriffen werden könnten, um das Thema (auf Landes- sowie auf Bundesebene) voranzutreiben.

07.01.2020

Wald, Dr. Becker, Dörflinger, Gentges,
Gramling, Hartmann-Müller, Stächele CDU

Begründung

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Covid-19 werden viele Arbeitnehmer angehalten, dem Infektionsschutz wegen im Home-Office zu arbeiten, sofern ihnen dies möglich ist. Infolgedessen haben sich die Arbeitszeit im Home-Office sowie die Anzahl an Arbeitnehmern, welche die Möglichkeit der Telearbeit wahrnehmen, deutlich erhöht. Für Personen, die im Grenzgebiet Baden-Württembergs arbeiten und ihre ständige Wohnstätte im Grenzgebiet des Nachbarlands haben („Grenzgänger“) sowie deren Arbeitgeber bringt diese Erhöhung der Arbeitszeit im Home-Office jedoch neue rechtliche Herausforderungen mit sich.

Nach dem Erwerbortprinzip entfällt für Grenzgänger die Sozialversicherungspflicht des Arbeitnehmers auf das Land, in welchem er seiner Tätigkeit nachgeht. Wird jedoch ein zu großer Teil der Arbeitszeit im Wohnsitzland erbracht, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes anmelden. Hierzu zählt auch die Arbeitszeit im Home-Office. Für Grenzgänger gilt dabei die sogenannte 45-Tage-Regelung, nach der ein Arbeitnehmer höchstens an 45 Arbeitstagen nicht zu seinem Wohnsitz zurückkehren darf (Nichtrückkehrtage). Um die Telearbeit im Zuge der Pandemiebekämpfung zu unterstützen, ermöglicht aktuell eine coronabedingte Sonderregelung pandemiebedingte Home-Office-Tage nicht in die 45-Tage-Regelung mit einzubeziehen.

Dieser Antrag soll klären, von welchen (rechtlichen) Problemen Grenzgänger in Baden-Württemberg betroffen sind, wenn sie pandemiebedingt im Home-Office arbeiten, die 45-Tage-Regelung auf sie zutrifft und warum diese Regelung nicht auch unabhängig von der Pandemie angewendet werden kann. Mobiles Arbeiten wird durch die zunehmende Digitalisierung und dem Trend zum flexiblen Arbeiten (beispielsweise im Kontext von Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen) immer wesentlicher. Die Aufhebung der 45-Tage-Limitierung könnte hierbei ein Schritt in ein moderneres, flexibleres und mobileres Arbeiten sein und gleichermaßen versicherungsrechtliche Probleme, Doppelbesteuerungen, das Betriebsstättenrisiko und zusätzliche Meldepflichten lösen. Es ist folglich wünschenswert, dass die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes erwirkt, um die Probleme bei der Arbeit von Grenzgängern im Home-Office abzubauen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 Nr. 3-S130.1/148 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Arbeitnehmer aus den angrenzenden Nachbarländern täglich zur Arbeit nach Baden-Württemberg kommen, jedoch im ausländischen Grenzgebiet ihre ständige Wohnstätte innehalten („Grenzgänger“);

Zu 1.:

Nach Angaben der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit gab es zum 30. Juni 2019 in Baden-Württemberg 31.860 gemeldete sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit Wohnort im Ausland (Grenzgänger), davon kamen 24.350 aus Frankreich, 1.100 aus der Schweiz und 530 aus Österreich.

Zum 30. Juni 2020 gab es in Baden-Württemberg 30.158 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit Wohnort im Ausland. Detaillierte Daten mit Stichtag zum 30. Juni 2020 werden erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

2. wie sich die Situation der Grenzgänger rechtlich derzeit mit den coronabedingten Einschränkungen darstellt, wenn diese dem Infektionsschutz wegen im Home-Office in ihrem Wohnsitzland arbeiten, anstatt im eigentlichen Arbeitsland;

Zu 2.:

Zum Infektionsschutz gilt der eindringliche Appell von Bundes- und Landesregierung die Arbeitsleistung, soweit möglich, vom Home-Office aus zu erbringen. Das betrifft auch Grenzgänger, die sonst regelmäßig über die Grenze zu ihrem Arbeitsplatz pendeln würden. Hieraus resultieren unterschiedliche Folgen bei Steuern und Sozialversicherung.

Steuerrecht

Die Frage der Auswirkungen einer (verstärkten) Home-Office Tätigkeit auf den Grenzgängerstatus ist in den von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht einheitlich geregelt, weil es mit verschiedenen Nachbarstaaten unterschiedliche Sonderregelungen gibt.

I. Steuerrechtliche Regelung mit Frankreich

a) Grenzgänger nach Art. 13 Abs. 5 DBA-Frankreich/45-Tage-Regel

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (DBA-FRA) enthält in Art. 13 Abs. 5 DBA-FRA eine sogenannte „Grenzgänger-Regelung“. Danach kann der Arbeitslohn einer Person, die in der Grenzzone eines Vertragsstaats wohnt und in der Grenzzone des anderen Vertragsstaats arbeitet (sogenannte „Grenzgänger“), nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Der Tätigkeitsstaat bekommt allerdings einen pauschalierten Fiskalausgleich. Die Anwendung der Grenzgänger-Regelung setzt u. a. voraus, dass die betroffene Person in der Regel täglich an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Der Grenzgängerstatus bleibt allerdings erhalten, wenn an maximal 45 Arbeitstagen im Jahr die Grenze nicht überquert wird. Tage im Home-Office gelten jedoch als in der Grenzzone erbracht und unterliegen nicht als „schädliche Tage“ im Sinne der 45-Tage-Regelung. Der Grenzgängerstatus kann somit durch Tage im Home-Office nicht verloren gehen. Die coronabedingten zusätzlichen Home-Office-Tage für Beschäftigte im Grenzgebiet ändern daher nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte, diese Regelung gilt unabhängig von sonstigen coronabedingten Sonderregelungen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

b) Grenzpendler

Grenzüberschreitend tätige Personen, die die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 5 DBA-FRA nicht erfüllen, also nicht im Grenzgebiet wohnen und arbeiten bzw. die schädliche Grenze der Nichtrückkehrtage übersteigen, unterliegen grundsätzlich im Tätigkeitsstaat der Besteuerung. Tage, die aufgrund der Coronapandemie im Home-Office verbracht werden, können zu einer Änderung des Besteuerungsrechts führen. Daher haben sich das französische und deutsche Finanzministerium im Rahmen einer Konsultationsvereinbarung (KonsV) darauf verständigt, dass aufgrund der Coronapandemie im Home-Office verbrachte Tage zu keiner Änderung des Besteuerungsrechts führen sollen. Es wurde ein Wahlrecht für die Betroffenen vereinbart. Bei coronabedingter Tätigkeitsverrichtung von zu Hause können Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird, als in dem Vertragsstaat erbrachte Arbeitstage geltend gemacht werden, in dem sich der Arbeitsort ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie befunden hätte. Das Besteuerungsrecht hat dann weiterhin der Tätigkeitsstaat. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, hat der Ansässigkeitsstaat für diese Tage das Besteuerungsrecht.

Diese KonsV gilt für Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 zunächst bis zum 31. März 2021. Dieser Anwendungszeitraum verlängert sich jeden Monat, bis die Vereinbarung durch einen Vertragsstaat gekündigt wird.

II. Steuerrechtliche Regelung mit der Schweiz

Mit der Schweiz wurde auch eine KonsV zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbstständig Erwerbstätige im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie abgeschlossen. Die KonsV gilt für Arbeitstage vom 11. März 2020 zunächst bis zum 31. März 2021. Der Anwendungszeitraum der KonsV verlängert sich jeden Monat, bis die Vereinbarung durch einen Vertragsstaat gekündigt wird.

Auch nach dem DBA mit der Schweiz ändern die zusätzlichen Home-Office-Tage für Beschäftigte im Grenzgebiet nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen noch eine Mindestzahl von Pendelbewegungen (d. h. hin und zurück) über die Grenze (eine pro Woche oder fünf im Monat) ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit der Schweiz vorsorglich darauf geeinigt, Pendelbewegungen während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise zu unterstellen. Dies gilt auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die unter die Grenzgängerregelung nach dem DBA mit der Schweiz fallen.

a) Auswirkungen auf die Grenzgänger-Eigenschaft nach Art. 15 a DBA-Schweiz

Sofern eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus Gründen der COVID-19-Pandemie entweder am Wohnsitz (Arbeitsverrichtung zu Hause oder Arbeitsfreistellung) oder im Tätigkeitsstaat verbleibt, wird ein arbeitstägliches Pendeln vom Wohnsitz an den Arbeitsort und eine Rückkehr an den Wohnsitz fingiert. Dies hat zur Folge, dass eine regelmäßige Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz angenommen wird, sodass die Grenzgänger-Eigenschaft nach Art. 15 a DBA-Schweiz erhalten bleibt. Der Ansässigkeitsstaat hat somit weiterhin das Besteuerungsrecht. Der Staat, in dem sich der Arbeitsort befindet, hat weiterhin ein Quellenbesteuerungsrecht i. H. v. 4,5 %.

Hat ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in einem Kalenderjahr mehr als 60 Nichtrückkehrtage, geht die Grenzgänger-Eigenschaft nach Art. 15 a Abs. 2 Satz 2 DBA-Schweiz verloren. Nach Tz. 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 der KonsV werden Tage der pandemiebedingten Tätigkeit am Wohnsitz bzw. Arbeitsfreistellung oder Tage des pandemiebedingten Verbleibs am Arbeitsort bzw. im Tätigkeitsstaat ausgeklammert und die Grenze von 60 Nichtrückkehrtage proportional für die Prüfung des übrigen Zeitraums gekürzt.

b) Besteuerung nach Art. 15 Abs. 1 DBA-Schweiz (kein Grenzgänger)

Hier besteht ein Wahlrecht für die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer. Bei coronabedingten Tätigkeitsverrichtungen von zu Hause aus bzw. bei

einer Arbeitsfreistellung können Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage geltend gemacht werden, in dem sich der Arbeitsort ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie befunden hätte. Das Besteuerungsrecht hat dann weiterhin der Tätigkeitsstaat. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, hat der Ansässigkeitsstaat für diese Tage das Besteuerungsrecht.

III. Steuerrechtliche Regelung mit Österreich

Im Hinblick auf das DBA mit Österreich kann ein erhöhtes Maß an Home-Office-Tagen hingegen zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten führen, denn Österreich und Deutschland haben sich darauf verständigt, dass auch Tage, an denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Grenze deshalb nicht passiert, weil im Home-Office gearbeitet wird, zu den Nichtrückkehrtagen zählen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat aber auch mit Österreich eine bilaterale Vereinbarung getroffen, die eine Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte aufgrund einer durch die Coronapandemie bedingten höheren Anzahl von Home-Office-Tagen verhindert.

Sozialversicherungsrecht

Die EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 legen fest, welches Sozialversicherungssystem anzuwenden ist, wenn Wohnstaat und Staat der Erwerbstätigkeit nicht identisch sind. Das Sozialversicherungsrecht kennt dabei keine Unterscheidung zwischen Grenzgängern und -pendlern wie das Steuerrecht. Grenzgänger unterstehen grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht des Staates, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Homepage, dass vorübergehende coronabedingte Home-Office-Tätigkeit aktuell nicht zu einer Änderung des anwendbaren Rechts in der Sozialversicherung führt.

Der GKV-Spitzenverband nimmt die Aufgaben der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) wahr. Er erfüllt dabei die ihm übertragenen Aufgaben aus dem über- und zwischenstaatlichen sowie innerstaatlichen Recht. Die DVKA informiert auf ihrer Homepage darüber, dass aufgrund von Corona sich keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger, Entsandte und in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige ergibt. Für Personen, die vorübergehend – ganz oder teilweise – für bis zu 24 Monate ihre Tätigkeit von zu Hause aus ausüben, ergäben sich keine Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts. Eine A1-Bescheinigung sei nicht erforderlich. Lediglich dann, wenn im Wohnstaat tatsächlich ein Nachweis über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gefordert werden sollte, komme die Ausstellung einer A1-Bescheinigung – unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04 (Entsendung) – in Betracht. Hintergrund hierfür sei, dass die Beschäftigung im Wohnmitgliedstaat vorübergehend und in Übereinstimmung mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers erfolge.

3. welche rechtlichen Problematiken sich bezüglich Betriebsstättenrisiko, zusätzlichen Meldepflichten und einer eventuellen Doppelbesteuerung ergeben, wenn Grenzgänger coronabedingt dauerhaft im Home-Office im Wohnsitzland arbeiten;

Zu 3.:

Steuerrecht

I. Arbeitnehmerbesteuerung

Natürliche Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind grundsätzlich nur mit ihren inländischen Ein-

künften nach § 1 Abs. 4 i. V. m. § 49 Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt steuerpflichtig.

Deutschland hat aufgrund der nur beschränkten Steuerpflicht daher dem Grunde nach kein Besteuerungsrecht für Tätigkeiten, die im Home-Office, z. B. in Frankreich, ausgeübt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat u. a. mit den grenznahen Staaten Frankreich, Österreich und der Schweiz coronabedingte KonsV abgeschlossen. Grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Gebrauch von der KonsV machen, sind verpflichtet, sie in beiden Vertragsstaaten einheitlich anzuwenden und geeignete Aufzeichnungen zu führen. Daher entsteht im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung keine Doppelbesteuerung.

II. Betriebsstätte

Die Frage, ob eine Betriebsstätte begründet wird, richtet sich zunächst nach § 12 der Abgabenordnung (AO). Für die Annahme einer Betriebsstätte ist es neben dem Vorhandensein einer festen Geschäftseinrichtung von entscheidender Bedeutung, dass das Unternehmen eine gewisse Verfügungsmacht an dem Home-Office seiner Beschäftigten hat. Sofern die Beschäftigten im Home-Office tätig sind, wird jedoch regelmäßig keine Verfügungsmacht des Unternehmens an den Räumlichkeiten der Beschäftigten angenommen. Sollte hingegen eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer dahingehend bestehen, dass das Unternehmen in vertraglicher und tatsächlicher Hinsicht die Räumlichkeiten zeitlich uneingeschränkt nutzen kann, könnte eine Verfügungsmacht bestehen. Darüber hinaus muss der Einrichtung eine gewisse Dauerhaftigkeit innewohnen, d. h. das Home-Office muss aus Sicht der Beschäftigten planbar für mindestens 6 Monate der Tätigkeit dienen. In den meisten Fällen dürften sich die Beschäftigten aufgrund höherer Gewalt coronabedingt im Home-Office befinden. Die entsprechenden Weisungen der Arbeitgeber sind u. a. von den jeweiligen Corona-Verordnungen abhängig und werden fallweise – und damit für die Beschäftigten nicht planbar – verlängert.

Hat Deutschland mit dem Staat, in dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin lebt bzw. arbeitet, ein DBA geschlossen, gelten die dortigen Kriterien, vgl. Art. 5 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA). Die OECD geht davon aus, dass die Frage, ob ein Home-Office eine Betriebsstätte begründet, eher selten praktische Bedeutung erlangt, da die in einem Home-Office ausgeübten Tätigkeiten aus Sicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zumeist nur Hilfstätigkeiten darstellen und somit unter die Ausnahme von Art. 5 Abs. 4 OECD-MA 2017 fallen, wonach derartige Tätigkeiten keine Betriebsstätte begründen. Dieser Auffassung folgt auch die inländische Steuerverwaltung. Der rechtliche Rahmen wird ausgeschöpft, um coronabedingte Tätigkeiten im Home-Office nicht als Betriebsstätte zu werten.

Sollte es in einem Ausnahmefall dennoch zur Betriebsstättenbegründung eines inländischen Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin im Ausland kommen, wird die Doppelbesteuerung je nach DBA-Regelung entweder durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf die inländische Einkommensteuer oder durch Freistellung der Betriebsstätteneinkünfte vermieden. Begründet ein ausländischer Arbeitgeber im Inland eine Betriebsstätte, so sind die Betriebsstätteneinkünfte hier beschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Doppelbesteuerung wird durch den Wohnsitzstaat des Arbeitgebers vermieden.

Im Fall der Begründung einer Betriebsstätte durch einen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitgeber oder Arbeitgeberin im Ausland greift grundsätzlich die Mitteilungspflicht des § 138 Abs. 2 AO. Die Betriebsstätteneröffnung muss mittels des Vordrucks BZSt-2 (erhältlich auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern) beim Wohnsitzfinanzamt angezeigt werden.

Die Eröffnung einer inländischen Betriebsstätte ist grundsätzlich elektronisch mitzuteilen, § 138 Abs. 1 AO.

Sozialversicherungsrecht

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

4. ob sie über Informationen verfügt, wie lange die coronabedingte Aussetzung der 45-Tage-Regelung zukünftig weiterhin aufgehoben werden wird;

Zu 4.:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

5. wie sie zu einer generellen Aufhebung der Regelung steht, besonders im Kontext der zunehmenden Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt sowie der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen;

6. ob sie beabsichtigt, sich für eine Aussetzung der 45-Tage-Regelung auch nach Aufhebung der coronabedingten Einschränkungen einzusetzen;

Zu 5 und 6.:

Zu den Ziffern 5 und 6 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Steuerrecht

Da Tage im Home-Office der französischen Grenzgänger als in der Grenzzone erbracht gelten und somit nicht zu schädlichen Nichtrückkehrtagen führen, gibt es im Verhältnis zu Frankreich keinen Grund zur Aufhebung der 45-Tage-Regelung.

Auch nach dem DBA mit der Schweiz ändern zusätzliche Home-Office-Tage für Beschäftigte im Grenzgebiet nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen noch eine Mindestzahl von Pendelbewegungen über die Grenze (eine pro Woche oder fünf im Monat) ergibt. Damit gibt es auch keinen Grund für die Aufhebung der 60-Tage-Regelung i. S. d. DBA Schweiz.

Im Verhältnis zu Österreich ist zu erwägen, ob auch Österreich und Deutschland sich generell darüber verständigen sollten, dass Tage im Home-Office als in der Grenzzone erbracht gelten.

7. warum das Modell der Krankenversicherung, nach welchem laut EU-Regelung ein Grenzgänger unabhängig von der 45-Tage-Limitierung in dem Land versichert sein muss, in welchem er arbeitet, nicht auch auf die anderen Sozialversicherungen erweitert wird;

Zu 7.:

Grenzgänger, die in Deutschland beschäftigt sind und in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz wohnen, unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften. Sie sind versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie im Bereich der Arbeitsförderung. In umgekehrten Sachverhalten unterliegen Grenzgänger den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Die Sozialversicherungspflicht gilt in Deutschland für alle Bereiche der Sozialversicherung.

8. *inwiefern sie eine Möglichkeit sieht, die Rahmenbedingungen für die Betriebsstättenverordnung zwischen Deutschland und den Nachbarländern zu überarbeiten, um Verbesserungen bezüglich der Ertragssteuerpflicht und den Meldepflichten bei Versicherungen zu bewirken;*

Zu 8.:

Steuerrecht:

Zur Frage der Betriebsstättenbegründung existiert keine Rechtsverordnung, lediglich für die Folgefrage einer Gewinnaufteilung besteht die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 12. Juli 2017. Eine Änderung des Betriebsstättenbegriffs müsste durch den Gesetzgeber oder durch die DBA-Vertragspartner erfolgen. Beide Verfahren sind äußerst zeitaufwendig. Eine einfachere und zielgenauere Möglichkeit ist der Abschluss von bilateralen Konsultationsvereinbarungen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Diese hat Deutschland u. a. mit der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden abgeschlossen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen können auch Regelungen zur Vermeidung einer Betriebsstättenbegründung durch eine nur pandemiebedingt veranlasste Home-Office-Tätigkeit getroffen werden. Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist ausschließlich durch den Bund möglich. Derzeit ist kein Handlungsbedarf für weitere Vereinbarungen erkennbar.

Meldepflichten bei Versicherungen:

Grenzgänger, die in Deutschland beschäftigt sind und in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz wohnen, unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften. § 28 a SGB IV regelt den Personenkreis der Meldepflichtigen, die Meldeanlässe und den Inhalt der jeweiligen Meldungen. Die Einzelheiten des Meldeverfahrens sind seit dem 1. Januar 1999 in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) geregelt. Diese Verordnung ist von vielen bisherigen Detailregelungen entlastet worden. Dadurch wurde das für die Sozialversicherung erforderliche Meldeverfahren vereinfacht und der Verwaltungsaufwand vermindert.

9. *was das Land derzeit in Richtung Bund tut, um das Thema der rechtlichen Regelungen beim Home-Office von Grenzgängern voranzutreiben;*

10. *welche Maßnahmen seitens der Landesregierung zeitnah und bürokratisch unkompliziert ergriffen werden könnten, um das Thema (auf Landes- sowie auf Bundesebene) voranzutreiben.*

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Allgemein und Sozialversicherungsrecht

Die Coronapandemie hat in den Grenzregionen von Baden-Württemberg das Augenmerk auf die Situation der Grenzgänger gelenkt. An Ober- und Hochrhein und am Bodensee haben sich über Jahrzehnte intensive wirtschaftliche Verflechtungen etabliert, die in einigen Fällen von europarechtlichen oder nationalstaatlichen Regelungen oder auch bilateralen Abkommen bislang teilweise unzureichend abgebildet werden. Dabei sollte eigentlich gerade in den Grenzregionen auch für Unternehmen und Arbeitnehmer „Europa real erfahrbar“ sein.

Personen, die grenzüberschreitend tätig sind, sollten keine Nachteile gegenüber Personen erfahren, die im selben Staat wohnen und arbeiten. Daher ist die Landesregierung auf mehreren Ebenen aktiv, um die Situation der Grenzgänger, die auch über die Pandemielage hinaus die Möglichkeit von Home-Office nutzen wollen, langfristig weiter zu verbessern.

Der Austausch in den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit seit der zweiten Jahreshälfte 2020 verdeutlicht, dass die Aufmerksamkeit für die be-

sonderen Bedürfnisse der Grenzregionen in den jeweiligen Hauptstädten gestiegen ist. Dies lässt sich u. a. ablesen an den praxisnahen Ausnahmeregelungen (vgl. die Antworten zu den Ziffern 2 und 3), die während der Pandemielage gefunden werden konnten. Diese neue Dynamik gilt es nun zu nutzen, um langfristig die Binnen- und Arbeitsmarktintegration in den Grenzregionen noch weiter zu vertiefen.

In der Sitzung der „Deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Oberrheinregion“ am 27. November 2020 hat die baden-württembergische Delegation unter fachlicher Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau einen Beschlussvorschlag eingebracht. Dieser unterstrich abermals, dass Grenzgängern während der Coronapandemie keine steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Nachteile entstehen dürfen und die beschlossenen Ausnahmeregelungen (vgl. die Antworten zu den Ziffern 2 und 3) mindestens bis zum Ende der Pandemielage fortgeschrieben werden sollten. Das Umlaufverfahren zum formalen Beschluss ist hierzu allerdings noch nicht abgeschlossen.

In der Sitzung des Expertenausschusses „Wettbewerbshemmnisse“ der Oberreinkonferenz am 1. Dezember 2020 stand die Situation der Grenzgänger ebenfalls im Fokus der Diskussionen.

Auf Initiative des Expertenausschusses hat sich Frau Staatssekretärin Katrin Schütz, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, in einem Schreiben vom 15. Dezember 2020 an Herrn Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg im Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt. Darin beschreibt sie die bürokratischen Hürden für Unternehmen wie Grenzgänger, die bei vermehrter Telearbeit nach wie vor auftreten und plädiert für eine langfristige Fortschreibung der derzeit bestehenden Ausnahmeregelungen.

Darüber hinaus findet regelmäßig ein fachlicher Austausch mit den INFOBESTen, dem Beratungsnetzwerk für Grenzgänger am Oberrhein, statt, um frühzeitig die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen von Grenzgängern und betroffenen Unternehmen identifizieren zu können.

Gleichzeitig steht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Fachebene zu diesem Themenkomplex im engen Austausch mit den Mitgliedern des neu geschaffenen Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (nach Art. 14 Vertrag von Aachen), dessen deutsch-französisches Sekretariat am 1. Januar 2021 in Kehl seine Arbeit vollumfänglich aufgenommen hat.

Mittel- bis langfristig ist anzustreben, die einschlägigen europäischen Rechtsakte und die bilateralen Abkommen im Sinne einer vertieften Integration der Binnen- und Arbeitsmärkte zu novellieren. Die Vorschläge zu möglichen Novellierungen müssten in z. T. komplexe Verhandlungspakete eingebracht werden, wie beispielsweise im Falle der VO (EG) Nr. 883/2004, bei denen divergierende Interessen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten gegeneinander abgewogen werden müssen.

Steuerrecht

Praxisprobleme werden an das Bundesministerium der Finanzen übermittelt. Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg unterstützt den Bund beim Abschluss von bilateralen Konsultationsvereinbarungen oder startet gemeinsam mit den anderen Anrainer-Bundesländern Initiativen (z. B. im Rahmen der Pandemie). Bei den Grenzgängerregelungen handelt es sich um ausgewogene Aufteilungen der Besteuerungsrechte, die berücksichtigen, dass in einer Grenzregion sowohl der Wohnsitz- als auch der Tätigkeitsstaat Infrastrukturkosten zu tragen hat. Die Regelungen weichen insoweit bewusst vom eigentlich für die grenzüberschreitende Tätigkeit maßgebenden Tätigkeitsortprinzip nach dem Musterabkommen der OECD ab. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass jegliche Änderung der Zuweisung von Besteuerungsrechten dazu führen würde, dass auch die Ausgleichsregelungen (Fiskalausgleich Frankreich, Quellenbesteuerung von 4,5 % im Verhältnis zur Schweiz) gegenläufig angepasst werden müssten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffern 2, 3 und 8 verwiesen.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen